

**Vorlage für die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses
am Donnerstag, dem 28. November 2019, um 18.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Büdelsdorf, Sitzungsraum 1.20**

Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

**Zu 2) Entscheidungen über Einwendungen gegen die Niederschriften
der Sitzung am 07. November 2019**

Zu 3) Einwohnerfragestunde

Zu 4) Mitteilungen des Hauptausschussvorsitzenden

**Zu 5) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungs-
angelegenheiten**

**Zu 6) Neufassung der Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung
einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Im Rahmen der Verfahren zur Zweitwohnungssteuer wurde deutlich, dass das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht erhöhte Anforderungen an Abgabensatzungen in Bezug auf das Zitiergebot nach § 66 Absatz 1 Nummer 2 Landesverwaltungsgesetz stellen. Bisher reichte es zur Erfüllung des Zitiergebotes aus, den Paragraphen zu nennen, der zur Erhebung der Abgabe berechtigt. Nunmehr müssen ebenfalls die entsprechenden Absätze genannt werden. Daher ist die Hundesteuersatzung neu zu fassen.

Der Hauptausschuss wird gebeten, der Stadtvertretung zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die der Sitzungsvorlage im Entwurf als **Anlage 1** beigefügte Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung einer Hundesteuersatzung (Hundesteuersatzung) wird beschlossen.

Zu 7) Anschaffung eines Ratsinformationssystems

Nachdem zunächst von drei Anbietern am Markt Angebote eingeholt wurden, konnte eines davon nicht weiter berücksichtigt werden, da es nicht den vollständigen angefragten Leistungsumfang bieten konnte.

Die beiden anderen Systeme wurden dem Bürgermeister sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, die damit zukünftig arbeiten werden, vorgestellt. (Mit dem Ratsinformationssystem werden von Seiten der Verwaltung für die öffentlichen Sitzungen Einladungen, Tagesordnungen, Vorlagen samt Anlagen und Niederschriften erstellt, zusammengestellt, versendet und veröffentlicht etc.). Auch die jeweilige Testversion konnte ausprobiert werden.

Gravierende Unterschiede im Funktionsumfang oder hinsichtlich der technischen Anforderungen wurden dabei nicht festgestellt.

Beide Systeme verfügen über Schnittstellen zu einem digitalen Dokumentenmanagementsystem.

In der weiteren Vorlage werden die beiden Angebote aufgrund rechtlicher Vorgaben nur System X und System Y genannt.

Nach den anschließenden Rückmeldungen (u.a. zu Aufbau/Strukturierung, Übersichtlichkeit, Bedienungsfreundlichkeit) hat sich der Großteil der Beteiligten aus der Verwaltung für das System X ausgesprochen, auch weil es sich durch einen einfacheren u. schnelleren Start des Programms ausgezeichnet hat.

Die Kommunikation und Zusammenarbeit mit der EDV-Abteilung im Vorfeld wurde von den Beteiligten in der Verwaltung mit dem Systemanbieter X als schneller, kompetenter, genauer und unkomplizierter bewertet.

Gegenüberstellung der Kosten:

I. Einmalige Investitionskosten inkl. Ersts Schulung:

Beim Vergleich der beiden Angebote wurde festgestellt, dass diese bei den einmaligen Investitionskosten inklusive der Ersts Schulung brutto um knapp 3.000,- Euro differieren.

II. Jährliche Kosten für Pflege und Wartung inkl. Hotline:

Bei den jährlichen Kosten ist das System, welches in der Anschaffung günstiger ist, um brutto rund 2.000,- Euro teurer.

Fazit:

Die einmaligen Anschaffungskosten des Sitzungsmanagementsystems X (u.a. für Lizenz, Installation, erforderliche Schulungen) sind höher als die des Systems Y, aufgrund der geringeren laufenden und jährlichen Kosten (u.a. für Softwarepflege,

Webserverbetrieb) werden sich die höheren Anschaffungskosten jedoch bereits nach als 2 Jahren amortisiert haben. Damit ist das System X mit dem höheren Anschaffungsaufwand auf Dauer kostengünstiger.

Kostendeckung:

Die Schulungs- und Wartungskosten sind über die Produktsachkonten 11111.5262000 und 11111.5431000, die Lizenzkosten- und Inbetriebnahmekosten über das Produktsachkonto 11111.0800000 im Haushalt 2019 gedeckt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Hauptausschuss deshalb die nachstehende

Beschlussempfehlung:

Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage des ihm vorliegenden Angebotes den entsprechenden Vertrag mit der Firma, die die günstigeren laufenden Kosten ausweist, über die Anschaffung, Installation und Wartung des Ratsinformationssystems für die Dauer von zunächst maximal 5 Jahren zu schließen.

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich aus § 27 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Hauptsatzung vom 24.10.2019.

Sofern dieser Vertrag im Jahr 2019 nicht mehr zustande kommt, können die Haushaltsmittel in das Jahr 2020 übertragen werden.

Zu 8) Anschaffung von Tablets für Gremienarbeit

Für die Beratung, ob von Seiten der Stadt Tablets für die Gremienarbeit angeschafft werden sollen, gibt die Verwaltung folgende Hinweise:

Tablets für die Gremienarbeit sind erhältlich in WiFi-Variante oder Cellular-Variante. Die WiFi Variante setzt voraus, dass jedes Gremienmitglied Zugang zu einem Internetanschluss mit WLAN hat und/oder dass der entsprechende Sitzungsraum mit Internet inklusive WLAN ausgestattet ist oder wird.

Es besteht auch die Möglichkeit, die WiFi Variante mit dem eigenen Smart-Phone zu verbinden, einen „Hotspot“ zu schaffen.

Eine dieser beiden Voraussetzungen muss hier erfüllt sein, da die WiFi-Variante ansonsten untauglich wäre.

Die Sitzungsräume der Stadt Büdelsdorf sollen im Jahr 2020 mit WLAN ausgestattet werden. Die übrigen Sitzungsorte sind oder werden teilweise mit WLAN ausgestattet.

Es ist bei beiden Varianten möglich, die Sitzungsunterlagen herunterzuladen bzw. in die App zu laden bzw. die Tablets (wie auch Laptops) mit dem System zu synchronisieren, während man sich in einem WLAN-Bereich aufhält. Damit hat man anschließend auf die Unterlagen auch dann Zugriff, wenn man "offline" ist. Für den Zugriff auf die Unterlagen ist dann kein Internetzugang erforderlich.

Die Cellular-Variante kann zusätzlich mit einer SIM-Karte ausgestattet werden. Der Vorteil dabei ist, dass das Gerät überall ins Internet gelangen kann. Der Nachteil besteht darin, dass das Gerät in der Anschaffung teurer ist (ca. 200,- € Mehrkosten pro Tablet) und für die SIM-Karte monatliche Kosten in Höhe von mindestens ca. 5,- Euro entstehen.

Aus Sicht der Verwaltung ist die WiFi-Variante der iPads für die Einführung der digitalen Gremienarbeit ausreichend. Eine Ausstattung mit einer SIM-Karte ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.

Nicht empfohlen wird seitens der Verwaltung die Beschaffung von kleineren Tablets (10,5 Zoll). Diese sind zwar deutlich günstiger, für den Einsatz im Rahmen eines Ratsinformationssystems aus Sicht der Verwaltung allerdings zu klein (Lesbarkeit). Diese Geräte kosten ca. 550,- €/Stück.

Ein Apple Pencil (2. Generation) ist für ca.135,- € brutto erhältlich. Mit diesem Stift können Markierungen präziser gesetzt werden als mit dem Finger.

Aus Gründen der Datensicherheit ist die Anschaffung eines Mobile Device Managements ratsam. Die Preisauskunft von verschiedenen Firmen für ein Mobile Device Management einschließlich der Nebenkosten liegt bei ca. 10,00 € jährlich je Gerät.

Sollten sich die Mitglieder des Hauptausschusses dazu entschließen, Tablets von Seiten der Stadt anschaffen zu lassen, empfiehlt die Verwaltung die Anschaffung von Tablets für 23 Stadtvertreter, 10 Bürgerliche Mitglieder, den Bürgermeister, den Leiter des Bürgermeister- und Stadtvertretungsbüros, 3 Fachbereichsleitungen, 4 Ausschuss-Protokollführer, sowie 3 Ersatzgeräte, somit insgesamt 45 Tablets.

Hier eine beispielhafte Kalkulation von Tablet-Kosten:

Gerät	Einzelpreis (ca., brutto)	für 40 Geräte	für 50 Geräte
12,9 Zoll iPad Pro Wi-Fi 64 GB	1.100,- €	44.000,- €	55.000,- €
12,9 Zoll iPad Pro Wi-Fi 64 GB, für Sim-Karte	1.270,- €	50.800,- €	63.500,- €
kleinereTablets (10,2 Zoll)	550,- €	22.000,- €	27.500,- €
kleinere Tablets (10,2 Zoll) mit Sim-Karten-Funktion	700,- €	28.000,- €	35.000,- €
Apple Pencil (2. Generation)	135,- €	5.400,- €	6.750,- €
MDC jährlich	10,- €	400,- €	500,- €

Schutzhülle für 12,9 Zoll Pad (nur Rückschale)	60,- €	2.400,- €	3.000,- €
Schutzhülle mit Tastatur für 12,9 Zoll Pad	130,- €	5.200,- €	6.500,- €
Schutzhülle rundum für 12,9 Zoll Pad	90,- €	3.600,- €	4.500,- €

Rechenbeispiel:

12,9 Zoll iPad Pro Wi-Fi 64 GB, Apple Pencil (2. Generation), Schutzhülle mit Tastatur:

Die gesamten Anschaffungskosten betragen für einen solchen Ausstattungssatz brutto ca. 1.365,- Euro.

Die Anschaffungskosten von Tablets (inklusive der Lizenzkosten, siehe oben) sind bis 60.500,- Euro über das Produktsachkonto 11111.0800000 im Haushalt 2019 gedeckt. Da der Jahreswechsel vor der Tür steht, das Vergabeverfahren in diesem Jahr nicht mehr begonnen werden und ein Kaufvertrag erst im Jahr 2020 abgeschlossen werden kann, sollten die entsprechenden Beträge im Haushalt 2020 neu eingeplant werden.

Sofern sich die Mitglieder des Hauptausschusses für die Anschaffung von Tablets über die Stadt entschließen wollen, gibt die Verwaltung folgende

Beschlussempfehlung:

1. Für alle Mitglieder der Stadtvertretung, die Bürgerlichen Mitglieder sowie für die Verwaltung werden 45 Geräte mit folgenden Eigenschaften beschafft:
12,9 Zoll Tablet, WiFi Ausstattung, 64 GB, der neuesten Generation einschließlich Eingabestift der neuesten Generation und Smart Cover (Schutzhülle mit Tastatur)

alternativ:

die Tablets in kleinerer Version (10,5 Zoll)

alternativ:

nur für Stadtvertreter und Verwaltung

alternativ:

alle Tablets mit Ausstattung für SIM-Karte (ca. 200,- € Mehrkosten je Gerät)

2. Die Verwaltung wird beauftragt, für diese Tablets entsprechende Lizenzen für ein Mobile Device Management zu erwerben.

3. Die Beschaffung der städtischen Tablets erfolgt per Vergabeverfahren durch die Verwaltung.

4. Mit dem Zeitpunkt der Einführung werden sämtliche Dokumente (Einladungen, Vorlagen, Niederschriften etc.) für die Gremienarbeit der Stadt digital erfasst. Diese Dokumente werden allen Mitgliedern der Stadtvertretung und der ständigen Ausschüsse durch einen gesicherten Zugang über das unter TOP 7 beschlossene Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Nutzungs- und Sicherheitskonzept zu erarbeiten.

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich aus § 27 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Hauptsatzung vom 24.10.2019.

Der zeitliche und personelle Umfang der Wartung der Tablets bleibt abzuwarten. Aus der Erfahrung anderer Verwaltungen ist ein Aufwand von 1-2 Arbeitsstunden pro Woche möglich.

Für Fragen rund um diesen Tagesordnungspunkt wird ein Mitarbeiter des verwaltungsinternen IT-Bereiches in der Sitzung zur Verfügung stehen.

Zu 9) Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder für Stadtvertreter und Ausschussmitglieder

Auf Antrag der CDU-Fraktion in der letzten Sitzung des Hauptausschusses am 07.11.2019 ist im Hinblick auf die Haushaltskonsolidierung die Höhe der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder zu beraten.

Von der Verwaltung wird hierzu der Hinweis auf § 9 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 3. Mai 2018 gegeben. In § 9 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung ist geregelt, dass bei der Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung der mit der Funktion verbundene Aufwand zu berücksichtigen ist.

Weiter sollte aus Sicht der Verwaltung die unter TOP 8 zu den Tablets getroffene Entscheidung in die Beratung mit einbezogen werden.

Beschlussempfehlung:

a) Die gültige Satzung der Stadt Büdelsdorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung), in Kraft seit dem 01. Januar 2016, bleibt unverändert bestehen.

oder

b) Die Verwaltung wird gebeten, zu der gültigen Satzung der Stadt Büdelsdorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung), in Kraft seit

dem 01. Januar 2016, eine Nachtragssatzung für die Sitzung der Stadtvertretung am 12.12.2019 zum Beschluss vorzubereiten, in welcher folgende Beträge geändert sind:

.....

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich aus § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung.

Zu 10) Haushalt 2020

Nach ausführlicher Beratung der Haushaltsplanung in allen Ausschüssen hat der Hauptausschuss über die Empfehlung der Haushaltssatzung an die Stadtvertretung zu befinden.

Inhaltlich wird auf die Vorlagen und Beratungsergebnisse der Fachausschüsse verwiesen.

Die Übersicht der Zuschussbedarfe ist als **Anlage 2**, die Haushaltssatzung 2020 als **Anlage 3** und der Gesamtstellenplan als **Anlage 4** beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, die als **Anlage 3** beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Büdelsdorf für das Haushaltsjahr 2020 zu beschließen.

Zu 11) Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Verteilung des Steueraufkommens und die Finanzierung und gemeinsame Planung von Straßenreinigungs-, Straßenunterhaltungs- und Straßenerneuerungsarbeiten im interkommunalen Gewerbegebiet Borgstedtfelde

A. Ausgangssituation

Im Gebietsentwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg, aufgestellt von den Städten und Gemeinden der Region, ist die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes im Gebiet der Gemeinde Borgstedt vorgesehen, und zwar westlich der Bundesstraße 203 und südlich des vorhandenen Gewerbegebietes, das südlich der Bundesautobahn 7 liegt. Zur Planung, Erschließung und Vermarktung des künftigen interkommunalen Gewerbegebietes haben die Gemeinde Borgstedt sowie die Städte Rendsburg und Büdelsdorf im Jahre 2009 die Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH (EGB) gegründet. Mit Wirkung zum 01.11.2011 ist die Gemeinde Schacht-Audorf mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von 10% der Gesellschaft beigetreten.

Da im Gebiet der Städte Rendsburg und Büdelsdorf geeignete Flächen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben nicht mehr in dem erforderlichen Umfang verfügbar sind und da die Gemeinde Borgstedt in einer logistisch begünstigten Lage direkt an

der Kreuzung von A7 und B203 liegt, sind die Flächen in Borgstedt besonders gut geeignet für die Ausweisung eines größeren Gewerbegebietes. Zugleich wäre aber die Ausweisung von Gewerbegebieten im Umfang wie jetzt geplant durch die Gemeinde Borgstedt allein planungsrechtlich unzulässig gewesen und hätte zudem für die Gemeinde Borgstedt gemessen an der Größe der Gemeinde wirtschaftliche Risiken von einigem Gewicht mit sich gebracht. Daher konzipieren die vier kommunalen Partner die Entwicklung des Gebietes als interkommunales Gewerbegebiet.

Als Teil dieser interkommunal und gemeinsam getragenen Entwicklung unterstützt die EGB die Gemeinde Borgstedt bei der Erstellung der erforderlichen Bauleitpläne, (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes), stellt die Erschließungsanlagen im Gewerbegebiet her und übereignet diese an die Gemeinde Borgstedt, vermarktet die Grundstücke und finanziert hierdurch die Erschließung und den Ankauf der Flächen. In diesem Zusammenhang verpflichteten sich die Gesellschafterkommunen in einem am 12.10.2011 unterzeichneten Vertrag, vorbehaltlich weiterer zu treffender Detailregelungen alle im Zusammenhang mit dem interkommunalen Gewerbegebiet entstehenden Kosten und Erträge entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile zu tragen bzw. zu beanspruchen.

Die Vertreter der Gesellschafterkommunen im Aufsichtsrat der EGB vertreten einhellig die Auffassung, dass flankierend neue vertragliche Regelungen zu zahlreichen Aspekten der Zusammenarbeit erforderlich sind, die sich nicht unmittelbar durch die EGB bewältigen lassen.

Dies betrifft insbesondere die Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens der Unternehmen im künftigen interkommunalen Gewerbegebiet zwischen den Partnern, und die Verteilung der Kosten und Risiken unter den Partnern, etwa für Straßenbauarbeiten und die Straßenunterhaltung.

Ohne gesonderte vertragliche Regelungen hierzu würden die gesamten Gewerbesteuereinnahmen von Unternehmen im interkommunalen Gewerbegebiet der Gemeinde Borgstedt zufließen. Andererseits wäre die Gemeinde Borgstedt mit den gesamten finanziellen Risiken allein belastet, die aus der Lage des Gewerbegebietes im Gemeindegebiet herrühren. Sofern etwa Straßen später erneuert oder ausgebaut werden müssten, wäre dies allein von der Gemeinde Borgstedt zu finanzieren. Beide Folgen sind nachteilig.

B. Lösung

Zur Regelung dieser Fragen haben die kommunalen Partner auf Verwaltungsebene unterstützt durch die EGB und mit anwaltlicher Beratung den Entwurf einer Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrags vorbereitet, der mit seinen beiden Anlagen (Flurkarte und Berechnungsmodell) dieser Vorlage als **Anlage 5** beigelegt ist.

Dieser sieht im Wesentlich vor:

Die nach Abzug von Finanzausgleichslasten bei der Gemeinde Borgstedt verbleibenden Gewerbesteuereinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet werden zwischen den Partnern aufgeteilt nach einem bestimmten Schlüssel, nämlich je 30 % für Borgstedt, Büdelsdorf und Rendsburg sowie 10 % für Schacht-Audorf.

Einen befristeten „Zuschlag“ auf seinen Anteil an den Gewerbesteuereinnahmen erhält ein Partner, wenn größere Gewerbesteuerzahler ihren Standort aus dem Gebiet von einem der Partner in den ersten Jahren der Vermarktung des Gewerbegebietes in das interkommunale Gewerbegebiet verlagern.

Nach demselben Schlüssel werden auch die Kosten, Lasten und Risiken für Straßenunterhaltung und -instandsetzung, Straßenumbau und -erneuerung sowie Risiken aus der Verkehrssicherungspflicht im interkommunalen Gewerbegebiet zwischen den Partnern aufgeteilt.

Die Gemeindevertretung Borgstedt hat in ihrer Sitzung am 06.06.2019 den Beschluss gefasst, die Straßenausbaubeitragssatzung aufzuheben.

Da die Städte Rendsburg und Büdelsdorf sowie die Gemeinde Schacht-Audorf sich nach dem Vertragsentwurf an den Kosten von Straßenbauarbeiten nunmehr auch beim Ausbaumaßnahmen im interkommunalen Gewerbegebiet in vollem Umfang beteiligen sollen, erhalten sie durch den Vertrag auch Mitgestaltungsrechte für solche Arbeiten. Diese sind von bloßen Unterrichtungspflichten bis hin zu Zustimmungsvorbehalten gestuft je nach Bedeutung der jeweiligen Maßnahme.

Da das interkommunale Gewerbegebiet auf unbestimmte Zeit angelegt ist, ist die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Das Gewerbegebiet erhält dadurch dauerhaft seinen interkommunalen Charakter. Allerdings können die Partner unter den Voraussetzungen von § 127 LVwG eine Anpassung des Vertrages verlangen oder kündigen, wenn ein Festhalten an dem Vertrag unzumutbar ist.

Der Hauptausschuss wird gebeten, der Stadtvertretung zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung stimmt dem Abschluss des Vertrages nach Maßgabe der **Anlage 5** zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, evtl. noch erforderlich werdende Änderungen, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, vorzunehmen und den Vertrag zu unterzeichnen. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt die Vereinbarung vom 12.10.2011 außer Kraft.

**Zu 12) Aktueller Sachstandsbericht aus dem Bereich
Beteiligungsmanagement/Beteiligungsverwaltung**

Bürgermeister Hinrichs wird über den aktuellen Sachstand berichten.

Zu 13) Fragestunde der Hauptausschussmitglieder

Anfragen liegen bisher nicht vor.

Büdelsdorf, den 22.11.2019
gez. Hinrichs

Hinrichs